

H A M M E R & S O Z I E N

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Partnerschaft mbB
Sophienstr. 8
76530 Baden-Baden

Telefon +49-7221-30135-0
Telefax +49-7221-30135-20
E-Mail info@hammer-sozien.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

**Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2016**

Softline AG
Gutenbergplatz 1

04103 Leipzig

Softline AG, Leipzig

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	P ASSIVA	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>				<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	10.293.084,00		10.293.084,00
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51.567,03		50.239,16	<i>II. Kapitalrücklage</i>	10.921.240,15		10.921.240,15
2. Geschäfts- oder Firmenwert	0,00		1.193.620,00	<i>III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung</i>	-4.518,74		
<i>davon aus der Kapitalkonsolidierung</i>	<u>0,00</u>		<u>1.193.620,00</u>	<i>IV. Konzernbilanzverlust</i>	<u>-25.115.618,17</u>		<u>-23.879.781,73</u>
		51.567,03	<u>1.243.859,16</u>	Übertrag auf Aktiva	<u>3.905.812,76</u>		<u>2.665.457,58</u>
<i>II. Sachanlagen</i>						0,00	0,00
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>163.670,89</u>		<u>117.577,37</u>	B. Rückstellungen			
		163.670,89	<u>117.577,37</u>	1. Sonstige Rückstellungen	<u>1.494.614,55</u>		<u>1.059.061,35</u>
		215.237,92	1.361.436,53			1.494.614,55	1.059.061,35
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
<i>I. Vorräte</i>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	237.167,25		119.882,10
1. Unfertige Leistungen	48.073,26		20.571,75	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.959,06		67.788,06
2. Waren	0,00		27.248,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.556.333,90		1.400.524,48
3. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>		<u>63,00</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.055.471,37</u>		<u>4.443.573,87</u>
		48.073,26	47.882,75	<i>davon aus Steuern EUR</i>	814.074,66		623.376,15
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR</i>	43.805,23		16.760,33
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.218.211,32		2.027.618,34			7.855.931,58	6.031.768,51
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>667.676,92</u>		<u>512.310,71</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		978.406,90	862.267,14
		3.885.888,24	<u>2.539.929,05</u>				
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>							
		1.269.861,95	608.536,61				
		5.203.823,45	3.196.348,41				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.004.078,90	729.854,48				
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		3.905.812,76	2.665.457,58				
		<u>10.328.953,03</u>	<u>7.953.097,00</u>			<u>10.328.953,03</u>	<u>7.953.097,00</u>

Softline AG, Leipzig

Konzerngewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016 EUR	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		21.129.037,78	17.634.956,58
2. Erhöhung / Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		27.501,51	-107.342,46
3. Sonstige betriebliche Erträge		160.330,79	117.935,17
		21.316.870,08	17.645.549,29
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Waren	4.209.264,06		2.584.900,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.321.019,93		4.573.659,27
		9.530.283,99	7.158.559,34
5. <u>Rohergebnis</u>		11.786.586,09	10.486.989,95
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	7.304.806,57		6.528.570,20
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.445.003,03		1.230.977,26
<i>davon für Altersversorgung EUR</i>	<i>125.408,89</i>		<i>87.892,43</i>
		8.749.809,60	7.759.547,46
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.281.088,49	1.437.757,02
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.725.921,37	2.602.663,99
		12.756.819,46	11.799.968,47
9. <u>Betriebsergebnis</u>		-970.233,37	-1.312.978,52
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		77,97	7.728,82
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		260.689,51	222.334,27
12. <u>Finanzergebnis</u>		-260.611,54	-214.605,45
13. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		-1.230.844,91	-1.527.583,97
14. Sonstige Steuern		4.991,53	682,33
15. <u>Konzernjahresfehlbetrag</u>		-1.235.836,44	-1.528.266,30
16. Verlustvortrag		-23.879.781,73	-22.351.515,43
17. <u>Konzernbilanzverlust</u>		-25.115.618,17	-23.879.781,73

Softline AG, Leipzig

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016

A. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 290 ff. HGB und des Aktiengesetzes jeweils in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) freiwillig erstellt.

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden folgende Posten dem Gliederungsschema der §§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB hinzugefügt: Rohergebnis, Betriebsergebnis sowie Finanzergebnis. Darüber hinaus erfolgt die Weiterentwicklung des Konzernjahresfehlbetrags zum Konzernbilanzverlust.

Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte die Umstellung auf das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG). Die Vorjahreszahlen bei erstmaliger Anwendung des HGB i. d. F. des BilRUG werden gemäß Artikel 75 Abs. 2 Satz 1 EGHGB angepasst. Aus diesem Grund ist eine Vergleichbarkeit der Form der Darstellung (§ 265 Abs. 1 HGB) sowie der Vorjahresbeträge (§ 265 Abs. 2 HGB) sichergestellt. Für das Geschäftsjahr 2015 wurden Beträge in Höhe von rd. TEUR 272 den Umsatzerlösen zugeordnet, die vor Anwendung des BilRUG in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten waren.

Der Konzernabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. Dezember 2016 über die Erhöhung des Grundkapitals der Softline AG um EUR 685.081,00 durch Ausgabe von 685.081 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00, werden im Wege der Sacheinlage diverse Forderungen über insgesamt EUR 3.630.930,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in die Softline AG eingebracht. Basierend auf der für diese Zwecke vorgelegten Unternehmensplanung ist die Finanzierung in einem Drei-Jahres-Zeitraum ab dem Bilanzstichtag jederzeit sichergestellt.

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsgrundsätze

Der Konsolidierungskreis umfasst - neben der Softline AG, Leipzig - acht Tochterunternehmen. Die im Berichtsjahr einbezogenen Unternehmen sind aus der Aufstellung zum Anteilsbesitz, die diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, ersichtlich.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Tochterunternehmen, die Softline Soutions Ltd., London / Großbritannien, dem Konsolidierungskreis hinzugefügt wurden. Da diese Gesellschaft erst Ende 2015 gegründet wurde, handelt es sich in 2016 nicht um eine wesentliche Änderung des Konsolidierungskreises, so dass eine Angabe zur Vergleichbarkeit mit dem vorangegangenen Konzernabschluss unterblieben ist.

Die Einzelabschlüsse der einbezogenen Unternehmen werden grundsätzlich nach den für die Muttergesellschaft geltenden Methoden erstellt.

Die **Kapitalkonsolidierung** erfolgt nach der **Neubewertungsmethode** gemäß § 301 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital der konsolidierten Tochterunternehmen zum Beginn des Konzerngeschäftsjahres auf den 01. Januar 2012. Dabei ist das Eigenkapital der Tochterunternehmen, die **erworben** wurden, mit dem Betrag angesetzt, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zum 01. Januar 2012 beizulegen ist. Bei der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände war eine zuverlässige Bewertung nicht möglich, da diese von einem Geschäfts- oder Firmenwert nicht ausreichend abgrenzbar waren. Bei Tochterunternehmen, die vor dem 01. Januar 2012 **gegründet** wurden, sind sämtliche Wertansätze fortgeführt worden. Vor dem 01. Januar 2012 bereits entstandene Ergebnisvorträge sind ergebnisneutral im Verlustvortrag aus dem Vorjahr enthalten.

Bei der Kapitalkonsolidierung entstandene Geschäfts- oder Firmenwerte werden entsprechend § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB über fünf Jahre abgeschrieben.

Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung sowie **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

C. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Grundsätze und Methoden:

Aktivposten

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Als Grundlage der Nutzungsdauerschätzung werden die Mindestwerte der steuerlichen Abschreibungstabellen verwendet, es sei denn, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer abweicht. Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung werden ab 2012 über fünf Jahre abgeschrieben.

Angeschaffte **geringwertige Anlagegüter** im Einzelwert bis EUR 410,00 Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden im Geschäftsjahr in voller Höhe gemäß § 6 Abs. 2 EStG abgeschrieben. Dabei wird von der Fiktion ausgegangen, dass im Jahr des Zugangs gleichzeitig ein Abgang erfolgt.

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen eine **voraussichtlich dauernde Wertminderung** vorliegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Bei den **unfertigen Leistungen** fand der Fertigstellungsgrad Berücksichtigung. Die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Diese umfassen die nach § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB aktivierungspflichtigen Einzelkosten sowie die aktivierungspflichtigen Gemeinkosten. Ist der beizulegende Wert niedriger, wird dieser angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen. Bereits erkennbare Risiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Vorauszahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt worden sind.

Passivposten

Sonstige Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie erfassen alle erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in angemessenem Umfang. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB angesetzt.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Einzahlungen für künftige Zeiträume, die zeitanteilig abgegrenzt werden.

Währungsumrechnung

Die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz wurden, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umgerechnet wurde, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechnet. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden zum Durchschnittskurs in Euro umgerechnet. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten "Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung" ausgewiesen.

D. Angaben zur Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Kontoform gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (§ 313 Abs. 4 HGB). Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ergeben sich aus dem Forderungsspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Aktive latente Steuern

Auf die Bildung aktiver latenter Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 S. 2 HGB verzichtet.

Gezeichnetes Kapital

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Anzahl Stückaktien (Nennbetrag EUR 1,00)	10.298.084	10.298.084
Grundkapital (in EUR)*	10.298.084	10.298.084
<u>Eigene Anteile (in EUR)</u>	<u>5.000</u>	<u>5.000</u>
Gezeichnetes Kapital	10.293.084	10.293.084

* enthält das Grundkapital der eigenen Aktien

Außerordentliche Hauptversammlung vom 20. Dezember 2016

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. Dezember 2016 wurden nachfolgende Kapitalmaßnahmen beschlossen, die teilweise bis zur Beendigung der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht in das Handelsregister eingetragen waren. Eine Berücksichtigung im vorliegenden Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 war nicht gegeben, da die Eintragungen in das Handelsregister erst in 2017 erfolgten:

1. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Softline AG durch Einziehung von Aktien im Wege des vereinfachten Einziehungsverfahrens
 - a. Das Grundkapital der Softline AG in Höhe von EUR 10.298.084,00, eingeteilt in 10.298.084 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 wird zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals um EUR 4,00 auf EUR 10.298.080,00 herabgesetzt, um zur Durchführung des Tagesordnungspunktes 3 ein durch zehn (10) teilbares Grundkapital zu erreichen. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von vier (4) auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die der Softline AG von dem Aktionär Herrn Martin Schaletzky, Thomastr. 12, 86179 Augsburg, Deutschland, unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, in vereinfachter Form nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG) zum Zweck der Beseitigung dieser Mitgliedschaftsrechte. Der durch die Kapitalherabsetzung freiwerdende Betrag des Grundkapitals von EUR 4,00 wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage eingestellt.

- b. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.
 2. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Softline AG im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG durch Zusammenlegung von Aktien
 - a. Das Grundkapital der Softline AG, das nach der Kapitalherabsetzung im Wege des vereinfachten Einziehungsverfahrens nach Tagesordnungspunkt 2 noch EUR 10.298.080,00 beträgt und in 10.298.080 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt ist, wird um EUR 9.268.272,00 auf EUR 1.029.808,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG). Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass die Aktien der Softline AG im Verhältnis 10:1 zusammengelegt werden, d.h. es werden jeweils zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zusammengelegt. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung hat unverzüglich nach Eintragung des Beschlusses der Kapitalherabsetzung im Handelsregister zu erfolgen.
 - b. Die Kapitalherabsetzung dient dem Ausgleich von Verlusten; eine Rückzahlung des Grundkapitals findet nicht statt. Der Vorstand wird angewiesen, den durch die Kapitalherabsetzung freiwerdenden Betrag des Grundkapitals mit dem in der Bilanz zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Bilanzverlust zu verrechnen.
 - c. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung, insbesondere die Regulierung von Teilrechten (Aktienspitzen), festzulegen.
 - d. § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.029.808,00 (in Worten: Euro eine Million neunundzwanzigtausend achthundertacht) und ist eingeteilt in 1.029.808 Stückaktien.
 3. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Softline AG um EUR 685.081,00 durch Ausgabe von 685.081 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Sacheinlage (Einbringung diverser Forderungen über insgesamt EUR 3.630.930,00) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre
 - a) Das gemäß Beschlussfassung unter den Tagesordnungspunkten 2 und 3 herabgesetzte Grundkapital der Softline AG wird von EUR 1.029.808,00 um EUR 685.081,00 gegen Sacheinlagen auf EUR 1.714.889,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 685.081 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ("Ausgabebetrag"), mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 685.081,00. Die Differenz zwischen dem Gesamtausgabebetrag der neuen Aktien und dem Einbringungswert des Sacheinlagegegenstands wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zugewiesen. Die neuen Aktien sind erstmals für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr gewinnberechtigt.

- b) Gegenstand der Sacheinlage sind Forderungen gegen die Softline AG über insgesamt EUR 3.630.930,00.

Am 21. April 2017 erfolgte die Eintragung der Beschlüsse 1. und 2. in das Handelsregister, so dass das Grundkapital EUR 1.029.808,00 beträgt. Die Änderung des § 4 (Grundkapital) der Satzung sowie die Hinzufügung eines neuen § 15a in die Satzung wurde ebenfalls eingetragen. Am 31. Mai 2017 erfolgte die Eintragung des Beschlusses Nr. 3 in das Handelsregister, so dass das Grundkapital EUR 1.714.889,00 beträgt.

Eigene Aktien

Die Gesellschaft hielt durch Erwerb am 30. März 2011 zum 31. Dezember 2011 die Anzahl von 105.000 eigenen Aktien. Diese waren für ein Incentive Programm für die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften vorgesehen. In 2012 wurden im Rahmen der Einigung mit dem ehemaligen Vorstand Harry Kloosterman insgesamt 100.000 eigene Aktien unentgeltlich übertragen. Die eigenen Aktien waren zu einem Preis von TEUR 277 erworben worden.

Zum 31. Dezember 2016 sind noch 5.000 eigene Aktien im Bestand. Dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,05 % (Vorjahr: 0,05 %).

Genehmigtes Kapital (2015/I)

Die Hauptversammlung vom 28. September 2015 hat die Änderung des § 4.3 (Genehmigtes Kapital) der Satzung beschlossen. Das Genehmigte Kapital vom 31. Januar 2013 (Genehmigtes Kapital 2013/I) wurde aufgehoben. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. September 2015 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. September 2020 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 5.149.042,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2015/I).

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert EUR 10.921.240,15.

Bilanzverlust

Im Bilanzverlust ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 23.880 (Vorjahr: TEUR 22.352) enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (Geschäftsbericht, Hauptversammlung, Jahresabschlussprüfung), Aufsichtsratsvergütungen, Risiken aus Rechtsstreitigkeiten sowie Verpflichtungen aus dem Personalbereich und der außerordentlichen Hauptversammlung und ausstehende Rechnungen gebildet.

Verbindlichkeiten

Die vom Gesetz geforderten Angaben zu den Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel. Er befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen insgesamt TEUR 276 Haftungsverhältnisse aus Gewährleistungsverträgen (Rückzahlungsverpflichtung). Das Risiko der Inanspruchnahme wird als niedrig eingeschätzt, da die entsprechenden Bedingungen bisher eingehalten werden.

Nicht in der Konzernbilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vier Tochterunternehmen verwenden das Factoring zur Vorfinanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Im Rahmen des Factoring geht das Delkredere-Risiko auf den Factor über (echtes Factoring). Der Finanzierungsrahmen beträgt TEUR 5.550 (Vorjahr: TEUR 4.450). Zum 31. Dezember 2016 waren insgesamt TEUR 4.937 (Vorjahr: TEUR 2.737) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vom Factor angekauft. Die turnusmäßige Verlängerung der Factoringlinie ist für die Liquiditätssituation der Gruppe somit von zentraler Bedeutung.

In 2013 wurden im Rahmen eines sale-and-lease-back-Vertrags immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 276 veräußert und über eine Laufzeit von 60 Monaten zurückgeleast. Da es sich um ein Finanzierungsleasing handelt, ist die erneute Investition in 2013 als Zugang bei den immateriellen Vermögensgegenständen mit Darlehensgewährung in der Bilanz dargestellt.

Zum 31. Dezember 2016 bestehen Rechte aus Besserungsscheinen gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 7b HGB in Höhe von TEUR 1.000 (Vorjahr: TEUR 1.000).

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB zum 31. Dezember 2016, die nicht nach § 298 Abs. 1 i. V. m. § 268 Abs. 7 oder § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB anzugeben sind, ergibt sich wie folgt:

Für 2017	TEUR	1.313
Für 2018 bis 2022	TEUR	1.587

Es handelt sich um Miet-, Leasing- und Lizenzverpflichtungen.

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 298 Abs. 1 i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren gefertigt. Im Übrigen sind Saldierungen von Aufwendungen und Erträgen nicht vorgenommen worden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich in folgende Segmente auf:

	Inland in TEUR	Ausland in TEUR
Software	790	3.431
BilRUG ¹	164	0
Hardware	305	0
Consulting	7.222	2.654
Managed Services / Recruiting	5.536	1.026
Summe	14.018	7.111

Sonstige betriebliche Erträge

Im Ausweis sind periodenfremde Erträge mit TEUR 89 (Vorjahr: TEUR 96) enthalten. Davon entfallen TEUR 86 auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Ausweis sind periodenfremde Aufwendungen mit TEUR 64 enthalten.

F. Sonstige Pflichtangaben

Vorstand

Dipl.-Ing. Dipl.-Oec. Martin A. Schaletzky, Augsburg, Vorstandsvorsitzender

¹ Durch die im Geschäftsjahr erfolgte Umstellung auf das BilRUG wurden einzelne Posten der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, die im Vorjahr innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen waren, im Geschäftsjahr den Umsatzerlösen zugeordnet. Um eine Vergleichbarkeit des Geschäftsjahres mit dem des Vorjahres zu gewährleisten, wurden rd. TEUR 272 den Umsatzerlösen für 2015 zugeordnet, die im Konzernabschluss zum 31.12.2015 in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten waren.

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Knut Löschke – selbständiger Unternehmer, Leipzig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Stefan Kiener – Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Rainer Haas & Kollegen, Baden-Baden (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Karl-Heinz Warum – Vice President CEEMEA, Sophos GmbH, Wiesbaden

Gesamtbezüge des Vorstands

Die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 314 Abs. 3 HGB unterblieben.

Gesamtbezüge des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen TEUR 68 (Vorjahr: TEUR 57).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 40), Dieses teilt sich wie folgt auf:

Abschlussprüferleistungen TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 40)

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren während des Geschäftsjahres im Konzern

146 Angestellte

beschäftigt.

Mitteilungen nach § 20 AktG

Die S. K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden, hat uns gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1 AktG) an der Softline AG gehöre.

Die S. K. Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Baden-Baden, hat uns gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihr mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 4 AktG) an der Softline AG gehöre, da ihr die Beteiligung der von ihr abhängigen S. K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden, zuzurechnen sei.

Des Weiteren hat uns Herr Sigmund Kiener, Baden-Baden, gemäß § 20 Abs. 4 AktG mitgeteilt, dass ihm mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 4 AktG) an der Softline AG gehöre, da ihm die Beteiligung der von ihm abhängigen S. K. Management- und Beteiligungs GmbH, Baden-Baden, zuzurechnen sei.

Besondere Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Anfang Januar hat die Softline AG eine Partnerschaft mit dem ungarischen Consultingunternehmen IPR-Insights vereinbart, mit der Softline auf die internationale Nachfrage reagiert. Im Hinblick auf das anhaltende Wachstum des internationalen Kundenstamms der Softline Gruppe bietet diese Partnerschaft mit der in Budapest ansässigen IT-Beratungsgesellschaft sowohl den Zugang zum Osteuropäischen Markt als auch den Zugriff auf einen großen Ressourcenpool, um die Flexibilität der Softline Gruppe zu erhöhen.

Wie unter Abschnitt D. Angaben zur Bilanz „außerordentliche Hauptversammlung vom 20. Dezember 2016“ dargestellt, wurden mehrere Kapitalmaßnahmen beschlossen. Am 21. April 2017 erfolgte die Eintragung der Beschlüsse 1. und 2. in das Handelsregister, so dass das Grundkapital EUR 1.029.808,00 beträgt. Die Änderung des § 4 (Grundkapital) der Satzung sowie die Hinzufügung eines neuen § 15a in die Satzung wurde ebenfalls eingetragen. Am 31. Mai 2017 erfolgte die Eintragung des Beschlusses Nr. 3 (Kapitalerhöhung um EUR 685.081,00 gegen Sacheinlagen auf EUR 1.714.889,00) in das Handelsregister, so dass das Grundkapital EUR 1.714.889,00 beträgt

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten

Leipzig, den 05. Juli 2017

Softline AG



Martin A. Schaletzky

Vorstand

Softline AG, Leipzig

Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte	
	01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	01.01.2016 EUR	Zugänge *) EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.682.497,48	22.706,08	1.632.258,33	17.723,49	1.212.665,16	437.316,66
2. Geschäfts- oder Firmenwert	6.365.461,68	0,00	5.171.841,68	1.193.620,00	0,00	6.365.461,68
	<u>8.206.218,56</u>	<u>22.706,08</u>	<u>6.962.359,41</u>	<u>1.211.343,49</u>	<u>1.212.665,16</u>	<u>6.961.037,74</u>
					<u>51.567,02</u>	<u>1.243.859,15</u>
II. Sachanlagen						
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	890.510,79	115.838,47	772.933,42	69.745,00	585.268,91	257.409,51
	<u>890.510,79</u>	<u>115.838,47</u>	<u>772.933,42</u>	<u>69.745,00</u>	<u>585.268,91</u>	<u>257.409,51</u>
	<u>9.096.729,35</u>	<u>138.544,55</u>	<u>7.735.292,83</u>	<u>1.281.088,49</u>	<u>1.797.934,07</u>	<u>7.218.447,26</u>
					<u>163.670,89</u>	<u>117.577,37</u>
					<u>215.237,91</u>	<u>1.361.436,52</u>

*) In den Abschreibungen des Konzerngeschäftsjahres sind Rundungsdifferenzen enthalten, die aus Vortragswerten der ausländischen Gesellschaften resultieren.

Softline AG, Leipzig**Anteilsbesitz Konzern**

Verbundene Unternehmen	Währung	Anteil am Kapital in %
Inland		
Softline Solutions GmbH ¹⁾ Leipzig	EUR	100,0
Softline Services GmbH, Aschheim ¹⁾ (vormals: Prometheus GmbH)	EUR	100,0
XPERTLINK GmbH ¹⁾ Aschheim	EUR	100,0
Ausland		
Softline Solutions Netherlands B.V. ¹⁾ Nieuwegein / Niederlande	EUR	100,0
Softline Solutions NV ¹⁾ Antwerpen / Belgien	EUR	100,0
Softline Solutions France S.A.S. ¹⁾ Vélizy / Frankreich	EUR	100,0
Softline Soutions Ltd., ¹⁾ London / Großbritannien	EUR	100,0

1) In den Konzern einbezogenes Unternehmen

Forderungsspiegel

	31.12.2016	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.218	3.218	-
Sonstige Vermögensgegenstände	668	587	81
	3.886	3.805	81

Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2016	Restlaufzeiten	
	Insgesamt	bis 1 Jahr	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	237	237	-
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7	7	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.556	2.556	-
Sonstige Verbindlichkeiten *)	5.055	1.398	2.042
	7.855	4.198	2.042

*) Von den sonstigen Verbindlichkeiten betreffen TEUR 3.353 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Sämtliche Darlehen sind mit einer Rangrücktrittsvereinbarung ausgestattet. Von den sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über ein Jahr werden TEUR 3.631 für die Sachkapitalerhöhung verwendet.

Softline AG, Leipzig

Kapitalflussrechnung Konzern	2016 TEUR	2015 TEUR
Konzernjahresfehlbetrag	-1.236	-1.528
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.281	1.438
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	514	-342
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-78	-97
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.639	406
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.823	-159
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	100	67
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	765	-215
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	4	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-23	-7
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-116	-63
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-135	-71
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0	536
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	217	0
- Gezahlte Zinsen	-100	-67
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	117	469
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	748	183
+/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	14	0
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	489	305
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.250	489
Der Finanzmittelfond enthält Kontokorrentguthaben. Er wurde reduziert um Kontokorrentverbindlichkeiten. Er setzt sich wie folgt zusammen:		
Kontokorrentguthaben	1.270	609
- Kontokorrentverbindlichkeiten	-20	-120
Finanzmittelfond am Ende der Periode	1.250	489

Softline AG, Leipzig Entwicklung des Konzerneigenkapitals ¹⁾

	Eigenkapital des Mutterunternehmens						Konzern- eigenkapital ²⁾	
	Gezeichnetes Kapital		Rücklagen		Eigenkapitaldifferenz aus Währungs- umrechnung	Konzernbilanzverlust, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist		
	Gezeichnetes Kapital EUR	Eigene Anteile EUR	Stammaktien EUR	Summe EUR	Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB EUR	Summe EUR		
	Stammaktien EUR	Stammaktien EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR	Summe EUR		
Stand am 31.12.14	9.761.895,00	5.000,00	5.000,00	9.756.895,00	10.921.240,15	0,00	-22.351.515,43	-1.673.380,28
Kapitalerhöhung								
Ausgabe von Anteilen	536.189,00			536.189,00				536.189,00
Währungsumrechnung				0,00				0,00
Änderungen des Konsolidierungskreises				0,00				0,00
Konzernjahresfehlbetrag				0,00			-1.528.266,30	-1.528.266,30
Stand am 31.12.15	10.298.084,00	5.000,00	5.000,00	10.293.084,00	10.921.240,15	0,00	-23.879.781,73	-2.665.457,58
Ausgabe von Anteilen				0,00				0,00
Währungsumrechnung				0,00				0,00
Änderungen des Konsolidierungskreises				0,00		-4.518,74		-4.518,74
Konzernjahresfehlbetrag				0,00			-1.235.836,44	-1.235.836,44
Stand am 31.12.16	10.298.084,00	5.000,00	5.000,00	10.293.084,00	10.921.240,15	-4.518,74	-25.115.618,17	-3.905.812,76

¹⁾ Am 15. Februar 2016 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 22 (DRS 22) Konzerneigenkapital bekannt gemacht, den das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) am 25. September 2015 verabschiedet hatte. DRS 22 tritt an die Stelle des bislang gültigen DRS 7 „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“.

Der Standard ist erstmals verpflichtend anzuwenden für (Konzern-)Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Eine freiwillige, dann aber vollumfängliche vorzeitige Erstanwendung ist zulässig und wird empfohlen.

²⁾ Das negative Konzerneigenkapital wird gem. § 268 Abs. 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB auf der Aktivseite der Konzernbilanz gesondert ausgewiesen.

Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Softline AG, Leipzig

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Konzern-Kapitalflussrechnung sowie Entwicklung des Konzerneigenkapitals – der Softline AG, Leipzig für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, des Konzernanhangs, der Konzern-Kapitalflussrechnung sowie der Entwicklung des Konzerneigenkapitals auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Baden-Baden, den 06. Juli 2017



Wolfgang Hammer
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Sabine Gehring
Wirtschaftsprüferin – Steuerberaterin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.